

## Der Chiemsee Alpenland Tourismusverband erteilt Tipps für ein gutes Miteinander im Freizeitverhalten

### Radfahrern

Die Geschwindigkeit und die Fahrweise sollten dem Weg angepasst sein. Die Radfahrer sollten sich rechtzeitig und freundlich bemerkbar machen. Die Tour sollte unbedingt auf vorhandenen Wegen und nicht querfeldein durchgeführt werden. Außerdem sollten Radler immer bremsbereit sein und auf Sicht fahren. Bei Wegen, die sich Fußgänger und Radfahrer teilen, sollte besondere Rücksicht auf den jeweils anderen genommen werden. Im Dunkeln nur mit Licht fahren, um gesehen zu werden. Am Berg und im Wald sollte nur bei Tag gefahren werden, um die Tiere nicht zu stören. Wegsperrungen sollten akzeptiert werden. Müll sollte richtig entsorgt oder wieder mitgenommen werden, in jedem Fall nicht in der Natur hinterlegen. Ein Helm schützt vor schweren Verletzungen. Auf Gehwegen oder Fußgängerzonen sollten Radfahrer grundsätzlich absteigen und ihr Gefährt schieben.

### Hundealtern

Hundealter sollten die Leinenpflicht, die in Naturschutzgebieten, Parks, Innenstädten oder an Badeplätzen gilt, beachten. Ebenso sollten sie die Angst und den Respekt anderer vor ihren Hunden akzeptieren. Beim Spazieren gehen sollten Hund und Herrchen vorausschauend unterwegs sein. Dabei stets auf die Körpersprache des eigenen sowie der anderen Hunde achten. Ebenso sollte Rücksicht auf Spaziergänger und Fahrradfahrer genommen werden; beim Zusammentreffen sollte der Hund am Mann geführt bzw. angeleint sein. Natürlich müssen die Hinterlassenschaften des Hundes eingesammelt und entsprechend entsorgt werden – Tütenspende und Entsorgungsstationen sind in vielen Gemeinden ausreichend vorhanden. Falls nicht, müssen die gefüllten Tütchen wieder mitgenommen, auf keinem Fall aber am Wegesrand oder im Wald liegen gelassen werden. Für

den Notfall sollten Hundehalter immer eigene Hundekot-Tütchen dabei haben. Auch sollte der Hund nicht an fremde Gartenzäune oder in private Grundstücke pinkeln. Besondere Vorsicht gilt in Wäldern, an Brutplätzen, am Seeufer und im Almgebiet, dort sollte der Hund immer angeleint sein. Denn der Jagdinstinkt des Vierbeiners könnte für die Wild- und Nutztiere gefährlich werden. Ebenso sollte verhindert werden, dass der Hund auf der Alm in der Viehtränke badet. Auch sollten keine Herden mit dem Hund durchquert werden. Zum Baden im See dürfen nur ausgewiesene Hundebadestellen genutzt werden.

### Ausflug in die Berge

Beim Ausflug in die Berge dürfen nur die ausgewiesenen Parkplätze benutzt werden. Parkverbote müssen beachtet werden. Weidetiere sind keine Kuscheltiere und sollten in Ruhe gelassen werden. Man sollte sie weder streicheln noch füttern, sondern in jedem



Fall Abstand zu der Viehherde halten. Hunde müssen dort an der Leine geführt werden. Im Notfall muss man sie loslassen. Beim Wandern muss unbedingt auf den ausgeschilderten Wegen geblieben werden. Radfahrern wird empfohlen, beim Durchqueren einer Viehherde abzusteigen. Gatter sollten nach dem Durchgehen wieder geschlossen werden. Müll muss wieder mitgenommen werden. pw

## Rückschnitt von Bäumen und Hecken an Straßen und Wegen

Liebe Grundstücksbesitzer,

bitte achten Sie beim Mähen Ihrer Flächen darauf, dass auch das Gras am Straßenrand bzw. im Bereich des Zauns zurückgeschnitten wird – gegebenenfalls von Hand. **Hohes Gras kann die Wege und Straßen unübersichtlich und damit gefährlich machen:** vor allem, wenn Sichtdreiecke verdeckt werden. Bei nassem Wetter hängt das Gras zudem weit in die Gehwege, sorgt bei Fußgängern und Radfahrern für nasse Beine und verschmälert die Wege.

Dasselbe gilt für Hecken, bitte schneiden Sie diese vorschriftsgemäß und bedenken Sie auch, dass Sträucher schnell wachsen – es reicht nicht aus, wenn Ihre Hecke nur unmittelbar nach dem Schnitt die erforderliche Höhe bzw. Breite hat und wenige Wochen später bereits wieder Straßen und Wege zuwuchert.

### Zur Erinnerung hier nochmals die wichtigsten Regelungen:

Über dem Gehweg muss ein Freiraum von 2,5 Meter und über der Fahrbahn ein Freiraum von 4,5 Meter gemessen von der Straßenkante frei sein. Insbesondere ist der Abstand von 0,5 Meter zum

Straßenrand einzuhalten. Daneben dürfen auch Verkehrszeichen nicht verdeckt werden. Die Anpflanzungen sind so zurückzuschneiden, dass das Verkehrszeichen von den Verkehrsteilnehmern stets rechtzeitig wahrgenommen werden kann.

Straßenlaternen sind manchmal durch Äste und Blätter derart eingewachsen, dass deren Leuchtwirkung beeinträchtigt wird. Auch hier gilt es, die Äste so zurückzuschneiden, dass die Leuchten nicht in ihrer Funktion eingeschränkt werden.

Wenn die oben genannten Abstände nicht mehr eingehalten werden, fordern wir alle Eigentümer dringend zu einem Rückschnitt der überhängenden Äste und Zweige auf, um gegebenenfalls Schadenersatzansprüche zu vermeiden.

**Als Grundstückseigentümer sind Sie zu diesen Maßnahmen verpflichtet. Bei wiederholter Nichtbeachtung kann eine kostenpflichtige Durchführung des Rückschnitts durch die Gemeinde (Ersatzvornahme) erfolgen.**

Ihre Gemeindeverwaltung

